

Der Beagle – Zucht und Auswahl

Teil 1: Allgemeines zur Zucht – Rahmenbedingungen



Allgemeines zur Zucht und deren Rahmenbedingungen

Ich bin kein Züchter, aber geprüfter Deckrüdenbesitzer innerhalb des Beagle Club Deutschland e.V. (BCD)¹. Auch deshalb liegt mir die Zucht innerhalb des BCD und die Entwicklung der Rasse sehr am Herzen. Darum ist es vielleicht nicht schädlich, aus der Sicht des „außenstehenden Deckrüdenbesitzers“ einen Blick auf die Zucht und das Zuchtgeschehen zu werfen.

Tierzucht – Tierzüchtung wird definiert als die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der genetisch fixierten Eigenschaften von Nutztieren (Haustieren).² Grundsätzlich werden dabei Tiere mit gewünschten Eigenschaften – die also einem vorher formulierten Zuchtziel entsprechen – miteinander verpaart. Um diese Tiere zu ermitteln, werden die Eigenschaften der einzelnen Tiere erhoben (Leistungsprüfung) und die dabei ermittelten Daten statistisch ausgewertet (Zuchtwertschätzung).³

Herbst⁴ versteht Zucht als die planvolle Vermehrung von Tieren unter Aufsicht des Menschen, was andernorts in der verkürzten Formel der gezielten Paarungsplanung und Selektion der Nachkommen mündet.⁵

Eberhardt⁶ sah im Jahr 1995 keinen vernünftigen Grund, in seiner Rassemonographie des Beagles allzu viel über die Zucht der Rasse zu schreiben, wenn die Rasse eine so normale ist wie der Beagle.

Nun 30 Jahre später haben sich die Zeiten geändert. Der Beagle hat sich vom robusten Jagdhund weg entwickelt zum Familienhund – ja zeitweise zum Modehund, was der Rasse nicht vorteilhaft war und ist.

Welpenstatistik

Filter nach Rassenamen:		Beagle							[löschen]						
Rassen ▾	2024 ▾	2023 ▾	2022 ▾	2021 ▾	2020 ▾	2019 ▾	2018 ▾	2017 ▾	2016 ▾	2015 ▾	2014 ▾	2013 ▾	2012 ▾	2011 ▾	2010 ▾
Beagle	327	411	445	610	602	433	581	643	650	585	692	626	757	711	818

¹ <https://www.beagleclub.de/index.php>.

² https://www.bmlh.de/DE/themen/tiere/nutztiere/tierzucht/tierzucht_node.html; <https://www.spektrum.de/lexikon/biologie-kompakt/tierzucht/11877>.

³ https://www.bmlh.de/DE/themen/tiere/nutztiere/tierzucht/tierzucht_node.html.

⁴ Herbst/Stark, Der Beagle (2007) 140.

⁵ <https://www.pferd-aktuell.de/deutsche-ponyzucht>.

⁶ Eberhardt, Das Rasse-Portrait – Beagle (1995) 277.

Gesamt	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Alle Rassen	56851	60306	69381	85595	77461	72377	75038	75891	77533	76245	77385	77061	80049	80719	85262

Die Anzahl der jährlichen Würfe und der am Markt angebotenen Welpen aller Rassen haben sich nach einer Hochphase um das Jahr 2005 ab etwa 2011 deutlich reduziert.⁷ Betrug der Anteil der Beaglewelpen an der Gesamtzahl über alle Rassen hinweg 2010 0,96 %, so sank die Quote im Jahr 2024 auf 0,58 %. In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich die Welpenzahl von 818 im Jahr 2010 auf die Hälfte mit 327 Welpen im Jahr 2024 (39,98 %) verringert.⁸

Aber die Zahl derer, die sich einbilden, ihre Hündin unbedingt decken lassen zu müssen oder ihr Rüde sei ein für die Rasse unverzichtbarer Vererber, wächst ständig. Dass daneben der Glaube, mit der Hundezucht und dem Verkauf von Welpen Geld verdienen zu können,⁹ oftmals die heimliche Triebfeder ist, macht das Ganze nicht besser.

Trumler¹⁰ stellt klar und unmissverständlich fest: „Grundsätzlich darf sich jeder Züchter nennen, der seine Hündin einem Rüden zuführt. Aber so, wie man Jäger von Jagdscheinbesitzern unterscheiden muss, muss man auch Züchter von solchen Leuten trennen, die eine offizielle Züchterlaubnis haben.“¹¹

Hauck¹² fordert kategorisch: „Die wichtigste Pflicht des Züchters ist die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit der Rasse. Sodann gilt es Form und Leistung auf der Höhe zu halten, im Bedarfsfall sogar abzuändern und zu verbessern! Bevor gezüchtet wird, ist das notwendige Wissen zu erwerben.“¹³

Und Räber hält zutreffend fest: „Rassezucht heißt in Generationen denken. Rassehunde sind Kulturgut. Hundezucht bedeutet etwas mehr als nur Hunde vermehren; es bedeutet vielmehr eine Rasse stetig und ständig zu verbessern.“¹⁴

Gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts (TierZG 2019)¹⁷ wurde das Tierzuchtgesetz aus dem Jahr 2006 an die geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Begleitet wird das TierZG 2019 durch die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (TierZDV)¹⁸

Das TierZG 2019 gilt für die Zucht von Nutztieren wie Rindern und Büffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen sowie Hauspferden und Hauseseln und deren Kreuzungen (Equiden)¹⁹ und damit grundsätzlich nicht für die Hundezucht.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)²⁰ beruft seit 1987 auf Grund von § 16 b Tierschutzgesetz (TierSchG)²¹ zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission. Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)²² ist in dieser Kommission nicht vertreten.

⁷ <https://www.vdh.de/ueber-den-vdh/welpenstatistik/>.

⁸ <https://www.vdh.de/ueber-den-vdh/welpenstatistik/>. Aufgrund der Auswirkungen der covid19-Pandemie auf die Welpennachfrage hatten sich die Zahlen für die Jahre 2020 und 2021 erhöht.

⁹ Räber, Brevier neuzeitlicher Hundezucht (1995) 32 ff.

¹⁰ Eberhard Trumler (* 22. Oktober 1923 in Wien; † 4. März 1991 in Wolfswinkel/Birken-Honigssessen) war ein österreichischer Verhaltensforscher. Er gilt als der Nestor der Kynologie (Hundekunde) im deutschsprachigen Raum.

¹¹ Fleig, Die Technik der Hundezucht: Ein Handbuch für Züchter und Deckrüdenbesitzer und alle, die es werden wollen (2007) 12.

¹² Emil Hauck (* 12. November 1879 in Wien; † 6. Jänner 1972 in Wien) war ein österreichischer Tierarzt, Kynologe und Zoologe.

¹³ Fleig, Die Technik der Hundezucht: Ein Handbuch für Züchter und Deckrüdenbesitzer und alle, die es werden wollen (2007) 12.

¹⁴ Räber, Brevier neuzeitlicher Hundezucht (1995) 20 f.

¹⁷ Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/TierzG.pdf.

¹⁸ <https://www.gesetze-im-internet.de/tierzdv/TierzDV.pdf>.

¹⁹ § 1 Abs. 1 TierZuchtG.

²⁰ <https://www.bmlleh.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/tierschutzkommission.html>.

²¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/TierSchG.pdf>.

²² <https://www.vdh.de/home/>.

Haustiere, insbesondere Hunde und die Hundezucht, werden von diesen Regelungen ausdrücklich nicht erfasst.

Lediglich im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (HeimtierSchG)²⁵ ist die Zucht von Heimtieren reglementiert. Mit Heimtier wird danach ein Tier bezeichnet, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.²⁶ Als gewerbsmäßige Zucht und Haltung wird die überwiegend auf Gewinnerzielung gerichtete Zucht oder Haltung in größerem Umfang bezeichnet.²⁷ Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.²⁸



„Heimtiere sind häufig Opfer der züchterischen Kreativität geworden und das gereicht ihnen durchaus nicht immer zum Wohle,“ stellte bereits vor Jahren Eichelberg zur Eröffnung des Kongresses der DVG-DGK fest.²⁹ Und auch Kopernik³⁰ bestätigte, dass „nur ein Heimtierzuchtgesetz die Ursachen bestehender Missstände wird beseitigen können“.³¹

Aber das vielfach geforderte Heimtierzuchtgesetz³² ist in weiter Ferne. Die einzigen gesetzlichen Regelungen, die auch für die Hundezucht greifen, sind das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuVO).³³

Das Gutachten vom 26.10.2005 zur Auslegung von § 11b TierSchG soll insbesondere allen Züchtern von Heimtieren helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, welche die Zucht betreffen, in vollem Umfang zu beachten.³⁴

Nach § 1 Abs.1 TierSchHuVO gilt diese Verordnung für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*).

²⁵ Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren, BGBl. 1991 II 402; <https://rm.coe.int/168007a699>.

²⁶ Art. 1 Abs. 1 HeimtierSchG.

²⁷ Art. 1 Abs. 3 HeimtierSchG.

²⁸ Art. 5 HeimtierSchG.

²⁹ <https://www.vdh.de/news/artikel/hunde-zuechten-warum-und-falls-ja-wie/>.

³⁰ Udo Kopernik, ehemals Pressesprecher des Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH); ist am 10.10.2023 verstorben.

³¹ <https://www.vdh.de/news/artikel/hunde-zuechten-warum-und-falls-ja-wie/>.

³² Sommerfeld-Stur, Rassehundezucht – Genetik für Züchter und Halter (2016) 10.

³³ Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/TierSchHuV.pdf>.

³⁴ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.pdf;jsessionid=EA394917B9397FB8E6E05709D57EE6C3.internet2842?__blob=publicationFile&v=2.

Eichelberg hebt daher nicht zu Unrecht den warnenden Finger, wenn sie ausführt: „Tierzucht kann für die Zuchtprodukte Risiken bergen, denn in jeder Zucht muss nach einer größeren Anzahl von Generationen geradezu naturgemäß mit dem Auftreten von Defekten gerechnet werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Hundezucht, weil ihr Zuchtziel im Gegensatz zur Nutztierzucht nicht auf ein bestimmtes Zuchtziel ausgerichtet ist. Hundezucht wird nicht durch Funktionalität und Leistungsfähigkeit bestimmt. Sie ist in hohem Maße dem Zeitgeschmack und der Mode unterworfen, zwei Faktoren, bei denen schnell ein vertretbares Ziel aus den Augen verloren werden kann. Dieser Tendenz kommt zusätzlich die extrem hohe Variabilität des Hundegenoms entgegen. Somit orientiert sich die züchterische Kreativität weitgehend an der Nachfrage der Zuchtprodukte. Was gefällt, wird gezüchtet. Diese starke Ausrichtung auf den Phänotyp der Hunde spielt selbst noch bei solchen Rassen eine Rolle, bei denen man zunächst nur Zucht auf Gebrauch vermutet, wie etwa die Windhundrassen, die Jagdhunde oder die Dienstgebrauchshunde.“³⁵

Die tierschutzorientierte Hundezucht muss sich daher zwei vorrangigen Hauptaufgaben stellen:

Sie muss die Verbreitung von Defekten in einer Rasse verhindern, zumindest aber minimieren.

Sie muss vorrangig die Funktionsfähigkeit ihrer Zuchtprodukte im Auge behalten und die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass der Züchter seine Kreativität nicht der durch den Zeitgeschmack und die Mode bestimmten Nachfrage unterwirft.

Gewerbsmäßige Hundezucht

Der Begriff (Tier-) Zucht ist weder im Tierzucht- noch im Tierschutzgesetz definiert. Er wird mit unterschiedlichem Bedeutungsgehalt verwendet. Unter Züchten im Sinne von § 11b TierSchG versteht man die geplante Verpaarung von Tieren.³⁶

Explizit wird die Zucht von Haustieren im TierSchG im Siebten Abschnitt unter dem Titel: Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren zumindest erwähnt: Wer gewerbsmäßig, Wirbeltiere züchten oder halten oder mit Wirbeltieren handeln will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 a, b TierSchG).

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren bezeichnet als gewerbsmäßig die überwiegend auf Gewinnerzielung gerichtete Zucht oder Haltung in größerem Umfang.³⁷



Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes g

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten von Hunden sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht: drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder drei oder mehr Würfe pro Jahr.³⁹ Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die

³⁵ Eichelberg, Tierärztliche Praxis, Ausgabe G, Großtiere Nutztiere, Tierschutz und Hundezucht (2008) 59.

³⁶ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.pdf;jsessionid=EA394917B9397FB8E6E05709D57EE6C3.internet2842?__blob=publicationFile&v=2.

³⁷ Art. 1 Abs. 3 HeimtierSchG.

³⁹ 12.2.1.5.1. Abs. 1 Spiegelstrich 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000; https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm..

Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe und ähnliches gemeinsam genutzt werden.⁴⁰ Auch ein wechselnder großer Hundebestand oder zahlreiche Verkaufsanzeigen, eine professionelle Homepage kann Indiz für die Gewerbsmäßigkeit einer Hundezucht sein.

Tierzuchtschauen und Tiersportveranstaltungen, die im Rahmen des Tierzuchtgesetzes oder nach entsprechenden Kriterien von Zuchtverbänden als Leistungsprüfungen durchgeführt werden, sowie Tierbewertungsschauen fallen auf Grund fehlender Gewerbsmäßigkeit nicht darunter.⁴¹

Aber es ist immer darauf zu achten, dass es sich bei der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz aufgeführten Definition um eine normauslegende Verwaltungsvorschrift, einer sogenannten Regelvermutung, handelt, von der abgewichen werden kann. Es können durchaus geringere Anforderungen die Annahme einer Gewerbsmäßigkeit begründen. Deshalb sollte schon bei geringsten Zweifeln, ob die zu beurteilende Zucht nicht doch dem Bereich der Gewerbsmäßigkeit zuzuordnen ist, eine Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgen. Ein Verstoß gegen eine etwaige Erlaubnispflicht kann zu erheblichen Sanktionen führen.⁴²

Hündinnen, die das achte Lebensjahr bereits erreicht haben⁴³ und nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden dürfen, gelten für den Gesetzgeber ebenso als „zuchtfähig“, wie Hunde, die laut Zuchtordnung des jeweiligen Rassehundezuchtvereins zwar erst ab dem 15 – 24 Lebensmonat erstmalig belegt werden dürfen,⁴⁴ die aber zuvor schon läufig waren. Es kommt damit allein auf die potenzielle Zuchtfähigkeit - die biologische Fortpflanzungsfähigkeit⁴⁵ an.⁴⁶

Die Erlaubnis für gewerbsmäßigen Hundezucht ist beim zuständigen Veterinäramt einzuholen.⁴⁷ Die Erlaubnis hat daher präventiven Charakter zum Schutz der betroffenen Tiere. Voraussetzung⁴⁸ für die Erteilung der Erlaubnis zur Hundezucht sind:

- erforderliche Sachkunde für die jeweilige Tätigkeit,
- geeignete Einrichtungen und Räumlichkeiten und
- persönliche Zuverlässigkeit.

Diese Voraussetzungen müssen in der Regel durch

- Erklärungen, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten oder Berufsabschlüsse,
- Sachkundenachweise und
- Führungszeugnis

nachgewiesen werden.⁴⁹

Sachkundeprüfungen, Sachkundebescheinigungen und Befähigungsnachweise sollen sicher stellen, dass die Anforderungen des Tierschutzrechts bei Tierhaltungen eingehalten werden.⁵⁰

⁴⁰ 12.2.1.5.1. Abs. 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000; https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvwbund_09022000_32135220006.htm.

⁴¹ 12.2.1.5.4 Satz 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000; https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvwbund_09022000_32135220006.htm.

⁴² Bartscherer, Unser Rassehund, Gewerbliche und gewerbsmäßige Hundezucht, 4/2007, 12.

⁴³ Nach § 6 Abs. 2 VDH-ZO kann die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus im Einzelfall der Rassehundezuchtverein genehmigen. Das Höchstalter für Hündinnen liegt nach § 4.3.1. ZO BCD beim vollendeten 8. Lebensjahr, jedoch dürfen sie nicht für mehr als insgesamt 6 Würfe herangezogen werden.

⁴⁴ Nach § 6 Abs. 1 VDH-ZO darf die erste Zuchtverwendung der Hündin nicht vor der Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen. Nach § 4.3.1. ZO BCD müssen Hündinnen bei dem ersten Deckakt mindestens 18 Monate alt sein.

⁴⁵ König/Umbach, Praxisbuch Hundezucht (2018) 65. Kastrierte Hündinnen werden daher nicht mitgezählt.

⁴⁶ Bartscherer, Unser Rassehund, Gewerbliche und gewerbsmäßige Hundezucht, 4/2007, 12.

⁴⁷ § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 TierSchG: Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten, mit Wirbeltieren handeln oder Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In der Regel sind die bei der Kreisverwaltungsbehörde, in Bayern den Landkreisen, angesiedelten Veterinärämter dafür zuständig.

⁴⁸ Für Bayern: <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/71553888359?plz=84489&behoerde=74553517439&gemeinde=117746620672>.

⁴⁹ <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/71553888359?plz=84489&behoerde=74553517439&gemeinde=117746620672>.

⁵⁰ <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/21887219360?plz=84489&behoerde=74553517439&gemeinde=117746620672>

Aus dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG müssen die in der für die jeweilige erlaubnispflichtige Tätigkeit maßgeblichen Anlage – für die gewerbsmäßige Haltung und Zucht von Hunden gilt Anlage 6⁵¹ - vorgesehenen Angaben ersichtlich sein:⁵²

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird,
 - Halten und/oder Züchten von Hunden
 - Handel mit Hunden (Welpen)
- Anschrift der Einrichtung, in der die Tiere gehalten werden,
- Name und Anschrift der für die Tätigkeit verantwortlichen Person,
- berufliche Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person (beruflicher Werdegang),
- Nachweis der beruflichen Qualifikation (z.B. beglaubigte Abschrift von Zeugnissen),
- je nach Art der beabsichtigten Tätigkeit,
 - Gattung und Höchstzahl der Tiere, die jährlich gezüchtet werden sollen,
 - Gattung und Höchstzahl der Tiere, die jährlich gehandelt werden sollen,
 - Gattung und Höchstzahl der Tiere, deren gleichzeitige Haltung beabsichtigt ist,
- Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen.



Zur Prüfung der Sachkunde nach § 11 TierSchG muss der Antragsteller im Rahmen der Erlaubniserteilung für erlaubnispflichtige Tierhaltungen und Tätigkeiten mit Tieren eine verantwortliche Person benennen. In der Hundezucht wird dies in der Regel der Hundezüchter persönlich sein. Die erforderliche Sachkunde wird, wenn kein entsprechender beruflicher Ausbildungsabschluss oder der Nachweis über den bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgang mit Tieren vorliegen, durch ein Fachgespräch bei der Kreisverwaltungsbehörde nachgewiesen. Der Inhalt des Fachgesprächs richtet sich nach der beabsichtigten Tätigkeit, der Art der Tierhaltung und den Tierarten.⁵³

Neben den Kenntnissen über die Fütterung, Haltung, Unterbringung der betreffenden Hunderasse, Biologie, Aufzucht, allgemeine Hygiene, auch die wichtigsten Krankheiten und die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen gerade im Bezug zur Qualzucht umfassen. Des Weiteren muss der antragsstellende Hundezüchter Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Grundbedürfnissen und Bewegungsbedürfnissen sowie Vergesellschaftungsmöglichkeiten nachweisen. Als Hundezüchter sollte er zudem in der Lage sein, Verhaltensstörungen bei Hunden zu erkennen und diese richtig zu interpretieren.⁵⁴ Jedoch verlangt der Gesetzgeber nur „ein Mindestmaß an Sachkunde“ vom Antragsteller. Die Anforderungen an den Hundezüchter sollen demnach auch nicht überspannt werden.

Auch sollte der Hundezüchter über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

⁵¹ <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMVEL-321-0007-A006.htm>.

⁵² 12.1.1 TierSchG-DVO - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000.

⁵³ <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/21887219360?plz=84489&behoerde=74553517439&gemeinde=117746620672>.

⁵⁴ https://www.google.com/search?q=Sachkundenachweis+f%C3%BCr+hundez%C3%BCchter&oeq=Sachkundenachweis+f%C3%BCr+hundez%C3%BCchter&gs_lcrp=EgZjaHJvWUyBggAEEUYOTIIICAEQABgWGB4yCggCEAAyAQYogQyBwgDEAAy7wXSAQoxNzY1OGowajE1qAIsAIB8QV8ayH4wsW-mA&sourceid=chrome&ie=UTF-8.

Liegt erst einmal der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 11 TierSchG – etwa durch Züchten in gewerbsmäßigem Umfang ohne Erlaubnis – vor, begründet dies in den Augen der Behörden häufig eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers. Dies kann – neben der Verhängung eines Bußgeldes - dazu führen, dass eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG durch die Behörde nicht erteilt wird.

Die Zuverlässigkeit wird regelmäßig angezweifelt, wenn aus der Vergangenheit Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vorliegen. In der Regel wird zum Nachweis der Zuverlässigkeit die Vorlage eines Führungszeugnis verlangt.⁵⁵ Das Führungszeugnis ist ein Auszug insbesondere über strafrechtliche Verurteilungen, das bei der für den Antragsteller zuständigen Gemeinde/Meldebehörde (Bürgerbüro) oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt werden kann.

Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde wie dem Veterinäramt beantragt, so wird es der Behörde unmittelbar übersandt.

Ein einfaches Führungszeugnis kann persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Bei persönlicher Antragstellung⁵⁶ bei der Gemeinde muss der Nachsuchende den Pass oder Personalausweis vorlegen.

Die Veterinärbehörde ist verpflichtet, die Hundezucht und den Hundehandel ohne den Besitz dieser Genehmigung zu untersagen.⁵⁷

Zudem ist zu beachten, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.⁵⁸ Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.⁵⁹

Es ist fraglich, ob n

Dass sich alle Züchter dieser Tatsachen und insbesondere der tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht bewusst sind, kann bezweifelt werden.



**JA! ZUR GESUNDEN
RASSEHUNDZUCHT!**

Gewerbliche Hundezucht und Unternehmer – kommerzieller Hundehandel

Vom Begriff der gewerbsmäßigen Hundezucht ist die gewerbliche Hundezucht zu unterscheiden. Wann aber liegt bei der Hundezucht ein Gewerbe vor?

Der Begriff des Gewerbes im öffentlichen Recht ist ein anderer als zivil-, handels- oder steuerrechtliche Gewerbebegriff. Die Gewerbeordnung (GewO) selbst liefert keine Legaldefinition des Begriffes „Gewerbe“, sondern setzt diesen als unbestimmten Rechtsbegriff fest.

⁵⁵ <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/71553888359?plz=84489&behoerde=74553517439&gemeinde=117746620672>.

⁵⁶ Für die elektronische Antragstellung über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz entweder einen Personalausweis, eine eID-Karte mit Inlandsanschrift oder einen elektronischen Aufenthaltstitel jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion benötigt. Bei schriftlicher Antragstellung ist die Beglaubigung der Unterschrift durch eine siegelführende Stelle erforderlich. Eine öffentliche Beglaubigung durch einen Notar ist ebenfalls möglich. Weiterhin muss der Verwendungszweck für das Führungszeugnis angegeben werden.

⁵⁷ VG Stuttgart, Beschluss vom 22.12.1998 - 4 K 5551/98.

⁵⁸ § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG.

⁵⁹ § 18 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 20 TierSchG.

Das Bundesverwaltungsgericht definiert das Gewerbe für das öffentliche Recht als „jede nicht sozial unwertige - generell nicht verbotene -, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, Freiberufe und bloße Verwaltung eigenen Vermögens“. ⁶¹ Für das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht, die als Mindestziel ausreicht, ist nicht der Verwendungszweck des Gewinns maßgeblich, sondern, ob die konkrete Tätigkeit auf Gewinnerzielung oder nur auf maximal Kostendeckung gerichtet ist. ⁶²

Für die Frage der Gewerblichkeit kommt es damit bei der Hundezucht weniger auf den Tierbestand an. ⁶³

Ob eine Hundezucht öffentlich-rechtlich als „gewerblich“ einzustufen ist, kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden. Auch hier ist dringend geraten, sich bei Zweifeln mit der zuständigen Behörde, meist dem Gewerbeamt, abzustimmen. Die Einstufung einer Hundezucht als Gewerbe führt u.a. zu besonderen steuerrechtlichen Pflichten und damit korrespondierenden Dokumentationspflichten. ⁶⁴

Der Begriff des Gewerbes im Handelsgesetzbuch (HGB) ist ein anderer als der öffentlich-rechtliche Gewerbebegriff. Nach § 7 HGB sind die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, für den handelsrechtlichen Gewerbebegriff unerheblich.

Auch im HGB ist der Begriff des Gewerbes nicht bestimmt. Gewerbe im handelsrechtlichen Sinne lässt sich wie folgt definieren: Gewerbe ist jede äußerlich erkennbare, planmäßige, selbstständige, nicht freiberufliche Betätigung, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. ⁶⁵

Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung zur Beurteilung und Einordnung einer Hundezucht erforderlich.

Der steuerrechtliche Gewerbebegriff findet u.a. eine Legaldefinition in § 15 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). ⁶⁶ Eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.

Steuerrechtlich maßgeblich für die Qualifizierung als gewerbliche Hundezucht sind unter anderem folgende Kriterien:

- die Anzahl der gehaltenen Hunde ist unerheblich,
- die Aufzucht und Veräußerung von Hunden ist grundsätzlich gewerblich und somit steuerpflichtig,
- bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht ergibt sich steuerrechtlich Liebhaberei;
- auch Deckrüdenbesitzer müssen sich daran orientieren.

Steuerrechtlich ist Voraussetzung für einen Gewerbebetrieb die Gewinnerzielungsabsicht. Fehlt diese Gewinnerzielungsabsicht, spricht man einkommensteuerrechtlich von Liebhaberei. Zur Beurteilung ist eine Totalgewinnprognose zu erstellen. Dazu müssen über mehrere Jahre - mindestens 5 Jahre, besser 10 Jahre - Einnahmen und Ausgaben dargestellt und gegenübergestellt werden. Erzielte Einkünfte aus Liebhaberei sind nicht zu versteuern; insoweit entstandene Verluste werden steuerlich nicht anerkannt.

Kommerzieller Hundehandel liegt dagegen nach der Definition des VDH vor, wenn die Zucht nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine sowie den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht und die Zucht nicht aus Gründen der Liebhaberei betrieben wird. ⁶⁷

⁶¹ BVerwG, Beschluss vom 11.03.2008 - BVerwG 6 B 2.08, Rz. 5; Urteile vom 24. Juni 1976 - BVerwG 1 C 56.74 - Buchholz 451.20 § 14 GewO Nr. 2 S. 3 = GewArch 1976, 293 <294> und vom 26. Januar 1993 - BVerwG 1 C 25.91 - Buchholz 451.20 § 14 GewO Nr. 5 = GewArch 1993, 197.

⁶² Fischer, GewArch 2006, 109, teils kritisch – mit Blick auf § 30 GewO – Leisner, GewArch 2006, 188 ff.

⁶³ <https://www.anwalt.de/rechtstipps/ab-wann-gilt-ein-zuechter-als-gewerbsmaessig-220471.html>.

⁶⁴ Bartscherer, Unser Rassehund, Gewerbliche und gewerbsmäßige Hundezucht, 4/2007, 12.

⁶⁵ BGH, VIII ZR 32/16 Urteil vom 18. Oktober 2017; BGH, VIII ZR 173/05 Urteil vom 29. März 2006; BGH, VIII ZR 186/12 Urteil vom 13. März 2013; BGH, VIII ZR 271/16 Urteil vom 27. September 2017; MünchKommBGB/Micklitz/Purnhagen, 7. Aufl., § 14 Rn. 31 mwN.

⁶⁶ Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist.

⁶⁷ Bartscherer, Unser Rassehund, Gewerbliche und gewerbsmäßige Hundezucht, 4/2007, 12.

Durch diese Formulierung soll es dem VDH-Züchter möglich sein, ein Gewerbe anzumelden, sofern er die übrigen Voraussetzungen, die der VDH und seine Mitgliedsvereine an das Züchten stellen, beachtet.⁶⁸



Ist der Hundezüchter Unternehmer im Sinn von § 14 Abs. 1 BGB?

Unternehmer ist nach der Legaldefinition des § 14 Abs. 1 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts - wie dem Verkauf eines Hundes oder Welpen - in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Demgegenüber ist nach § 13 BGB⁶⁹ Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können.

Sowohl die gewerbliche als auch die selbständige berufliche Tätigkeit setzen - jedenfalls - ein selbständiges und planmäßiges, auf gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt voraus, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist.⁷⁰

Für die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Unternehmerhandeln ist grundsätzlich die objektiv zu bestimmende Zweckrichtung des Rechtsgeschäfts entscheidend.⁷¹ Von maßgebender Bedeutung ist, zu welchem Zweck der veräußerte Gegenstand bislang genutzt worden ist und aus welchem Anlass er verkauft werden sollte.⁷² Ein Handeln „in Ausübung“ der gewerblichen oder der selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass es in einem hinreichend engen – tätigkeitsspezifischem - Zusammenhang mit eben dieser erfolgt.⁷³

Dem Unternehmerbegriff in § 14 BGB ist vom Gedanken des Verbraucherschutzes geprägt. Für das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit des Verkäufers ist auf das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht zu verzichten. Dies ist im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes geboten, weil eine Gewinnerzielungsabsicht des Verkäufers als rein unternehmensinterne Tatsache dem Verbraucher beim Vertragsschluss häufig verborgen bleiben wird und auch kein überzeugender Grund dafür ersichtlich ist, den Verbraucherschutz beim Verbrauchsgüterkauf davon abhängig zu machen, ob der Verkäufer mit einer in professioneller Weise betriebenen Geschäftstätigkeit Gewinn erzielen oder damit lediglich Verluste reduzieren will. Nichts spricht dafür, das Schutzbedürfnis des Verbrauchers, auf das für den Anwendungsbereich des Gesetzes wesentlich abzustellen ist, für geringer zu erachten, wenn dem

⁶⁸ Bartscherer, Unser Rassehund, Gewerbliche und gewerbsmäßige Hundezucht, 4/2007, 12.

⁶⁹ In der ab 13. Juni 2014 geltenden Fassung (BGBl. 2013 I S. 3643).

⁷⁰ BGH, VIII ZR 32/16 Urteil vom 18. Oktober 2017; BGH, VIII ZR 173/05 Urteil vom 29. März 2006; BGH, VIII ZR 186/12 Urteil vom 13. März 2013; BGH, VIII ZR 271/16 Urteil vom 27. September 2017; MünchKommBGB/Micklitz/Purnhagen, 7. Aufl., § 14 Rn. 31 mwN.

⁷¹ BGH, VIII ZR 32/16 Urteil vom 18. Oktober 2017; BGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 - III ZB 36/04, BGHZ 162, 253, 256 f.; Urteile vom 15. November 2007 - III ZR 295/06; vom 27. September 2017 - VIII ZR 271/16.

⁷² BGH, VIII ZR 32/16 Urteil vom 18. Oktober 2017; BGH, Urteil vom 27. September 2017 - VIII ZR 271/16.

⁷³ BGH, VIII ZR 32/16 Urteil vom 18. Oktober 2017.

Verkäufer, der am Markt - nach seinem gesamten Erscheinungsbild - als Unternehmer auftritt, die Absicht der Gewinnerzielung fehlt.⁷⁴

Folgende Kriterien können für die Unternehmereigenschaft bei der Hundezucht herabgezogen werden:

- Außenauftritt mit einer professionellen Webseite mit Verkaufsanzeigen oder Anzeigenwerbung in Fachzeitschriften,
- Teilnahme am Rechtsverkehr als Repräsentant der Zuchtstätte mit Namenszusatz des Züglers
- selbständige Verkaufstätigkeit wie der An- und Verkauf von Hunden
- langjährige Dauer und Umfang des An- und Verkaufes von Hunden
- Erzielung wiederkehrender Einnahmen durch Verkaufserlöse und Deckgelder
- aktive Schritte zum Vertrieb und/oder zur Vermarktung der Hunde
- Verkauf von Welpen aus der eigenen Nachzucht
- der planmäßiger Deckeinsatz von Hündinnen
- planmäßiges und dauerhaftes Anbieten von Deckrüden
- Zahlung von Umsatzsteuern oder Gewerbesteuern (sicheres Indiz)
- Personal zur reibungslosen Bewältigung des täglichen Arbeitsanfalls

Die Rechtsprechung hält das Merkmal des Unternehmers häufig für schnell erfüllt. Auch wer nur hin und wieder einen Wurf anbietet und weder gewerbsmäßig noch gewerblich züchtet, kann so bereits als Unternehmer qualifiziert werden.

Der BGH hält die Voraussetzungen für die Unternehmereigenschaft für erfüllt, wenn - was sich auch aus einer Anzeigenwerbung in einer Fachzeitschrift für die Zucht von Hunden ergeben kann - unter dem Züglernamen planmäßig und dauerhaft nicht nur Deckrüden für die Zucht, sondern auch Welpen aus der eigenen Nachzucht zum Verkauf angeboten werden.⁷⁵

Das OLG Hamm differenziert zwischen einem kommerziellen Händler, der Tiere zum eigenen Profit mit hoher Fluktuation an- und verkauft, und einer unternehmerischen Tätigkeit. Eine unternehmerische und gewerbliche Tätigkeit setzt keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern ein selbstständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen voraus.⁷⁶ Ob der Züchter Umsatzsteuern oder Gewerbesteuern zahlt, ist lediglich insofern von Belang, als deren Ansatz ein sicheres Indiz für eine Unternehmereigenschaft ist. Der Umkehrschluss, dass jemand, der keine Steuern zahlen muss, zwangsläufig ein Verbraucher ist, ist hingegen nicht gerechtfertigt. Vermittelt ein Züchter demnach das Bild einer selbstständigen, planmäßigen und von einer gewissen Dauerhaftigkeit geprägten Verkaufstätigkeit, die dazu dient, die Verluste und Kosten seiner Hundezucht und -haltung zu regulieren, erfüllt er die Kriterien an ein Unternehmerhandeln gemäß § 14 Abs. 1 BGB.

Demgemäß kann es genügen, dass der Verkauf von Hunden dazu dient, die Verluste und Kosten einer hobbymäßig betriebenen Hundezucht zu verringern.⁷⁷ Nichts anderes hat zu gelten, wenn der Verkauf von Hunden bzw. Welpen dauerhaft und planmäßig betrieben und dazu eingesetzt wird, die Kosten einer Hundezucht und -haltung zu senken. Maßgebend kommt es darauf an, ob eine selbstständige Verkaufstätigkeit vorliegt, die nicht nur gelegentlich, sondern planmäßig und auf eine gewisse Dauer erfolgt.

Es genügt deshalb, wenn die Hundezucht nur als Hobby betrieben wird und die damit einhergehenden Geschäfte nur dazu dienen, die Verluste zu reduzieren.⁷⁸ Weiteres Indiz ist, wenn in größerem Umfang Hunde im Internet und in Zeitschriften angeboten werden.

Nach einer Entscheidung des AG Frankenthal⁷⁹ ist die Unternehmereigenschaft im Sinn von § 14 Abs. 1 BGB des Züglers bereits dann zu bejahen, wenn er eine Zuchthündin hält, die regelmäßig Welpen bringt, welche zur Einnahmenerzielung verkauft werden. Danach ist es völlig unbeachtlich, ob der Züchter haupt- oder nebenberuflich tätig ist. Auf die Anzahl der Würfe pro Jahr und die Anzahl der Zuchthündinnen kommt es nicht entscheidend an. Ebenso wenig ist von Bedeutung, ob der Züchter mit seiner

⁷⁴ BGH, VIII ZR 173/05 Urteil vom 29.03.2006.

⁷⁵ BGH, Urteil vom 29.03.2006 - VIII ZR 173/05, für die Pferdezüchtung.

⁷⁶ OLG Hamm, Urteil vom 28.01.2019 - 2 U 98/18, unter Hinweis auf BGH, Urteil v. 29.03.2006, VIII ZR 173/05 - Sommerkexem I.

⁷⁷ BGHZ 167, 40 = NJW 2006, 2250, 2251 unter Rn. 15, 19, OLG Köln, OLGR 2008, 37 = RdL 2008, 68; OLG Köln, Urteil vom 26.11.2014 - 11 U 46/14.

⁷⁸ OLG Köln, Urteil vom 08.08.2007 - 11 U 23/07.

⁷⁹ AG Frankenthal, 3 cC 237/09.

Geschäftstätigkeit die Absicht der Gewinnerzielung verfolgt. Ein selbständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen erfüllt bereits den Tatbestand der Unternehmereigenschaft.

Der BFH⁸⁰ hat die Unternehmereigenschaft im Sinn von § 2 Abs. 1 UStG⁸¹ angenommen, wenn der Züchter nachhaltig mit der Absicht, Einnahmen zu erzielen, eine Hundezucht betreibt, auch wenn ihm die Absicht fehlt, Gewinne zu erzielen.

Legt man diese Ausführungen der Rechtsprechung zu Grunde, so sind die im BCD organisierten Züchter bei der Abgabe, d.h. dem Verkauf, der Welpen an einfache Welpenkäufer Unternehmer. Dies hat zur Folge, dass für sie in der Regel die Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufes nach den §§ 474 ff BGB zum Tragen kommen.

Der Züchter (= Unternehmer) tritt in der Regel dem Welpenkäufer (= Verbraucher) gegenüber.

Ist der Hundezüchter damit auch Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuches⁸² (HGB) und unterliegt dessen strengeren Regeln?

Jeder Kaufmann ist ein Unternehmer, aber nicht jeder Unternehmer ist ein Kaufmann.

Der Begriff Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist allgemein gefasst und bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die nicht zu rein privaten Zwecken tätig wird. Der Begriff des Unternehmers (§ 14 BGB) wird vor allem als Gegenstück zum Verbraucher (§ 13 BGB) verwendet.

Ein Kaufmann ist hingegen eine spezielle Art von Unternehmer: jemand, der ein Handelsgewerbe betreibt und daher den Vorschriften des HGB unterliegt.

Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 Abs. 1 HGB). Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB) – der sog. Ist-Kaufmann. Die Kaufmannseigenschaft entsteht bei ihm durch den tatsächlich ausgeübten Geschäftsbetrieb.

Daneben gibt es den Kaufmann kraft Eintragung: ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist (§§ 2 Satz 1, 5 HGB), und den sog. Form-Kaufmann dessen Kaufmannseigenschaft sich aus der Rechtsform ergibt.

Für den Hundezüchter ist in der Regel allein die Frage nach der Ist-Kaufmannseigenschaft von Relevanz. Entscheidend ist daher, ob das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB).

Zunächst muss man sich klarmachen bzw. wieder ins Gedächtnis rufen, dass ein Handelsgewerbe nicht zwingend etwas mit Handel im klassischen Sinne zu tun hat, sondern unabhängig von der Branche ist. Außerdem bestehen bewusst keine festen Grenzen oder Richtwerte, ab wann ein Gewerbebetrieb vorliegt. Die Beurteilung erfolgt qualitativ, also nach der Art, sowie quantitativ, also nach dem Umfang.

Der Hundezüchter oder auch Deckrüdenbesitzer muss sich die folgenden Fragen stellen:

- Werden kaufmännische Bücher geführt und eine Buchhaltung benötigt, wird das Unternehmen also „professionell“ organisiert?
- Wird die Tätigkeit regelmäßig und dauerhaft ausgeübt?
- Gibt es Angestellte?
- Wie hoch ist das regelmäßige/jährliche Umsatzvolumen?
- Wird eine Vielzahl an Erzeugnissen oder Leistungen vertrieben oder vor allem konzentriert auf ein einzelnes Produkt?

⁸⁰ BFH, Urteil vom 12.02.2009 - V R 61/06.

⁸¹ Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist.

⁸² Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist.

Die Buchführungspflicht nach dem HGB⁸³ gilt für alle Kaufleute (§ 238 Abs. 1 HGB). Die ordnungsgemäße Buchführung soll die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage eines Unternehmens nachweisen und einen Überblick darüber schaffen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 238 Abs. 1 HGB). Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 800.000 Euro Umsatzerlöse und jeweils 80.000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 HGB nicht anzuwenden (§ 241a HGB).

Grundsätzlich wird ein Züchter des BCD schon die Kriterien der Kaufmannseigenschaft nicht erfüllen. Dass ein BCD-Züchter die Grenzen zur handelsrechtlichen Buchführungspflicht erreicht, ist nicht zu erwarten. Aber auch hier ist jeder Einzelfall zu beurteilen.

Wird der Züchter als Unternehmer im Sinn der §§ 19, 20 GWG behandelt?

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁸⁴ umfasst der Begriff des Unternehmens bei der nach dem Sinn und Zweck der europäischen Wettbewerbsregeln gebotenen funktionalen Auslegung jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Ob die Güter oder Dienstleistungen mit der Absicht der Gewinnerzielung angeboten werden, ist ohne Bedeutung. Auch der Hundezüchter ist Unternehmer im Sinn der §§ 19, 20 GWB. Er bietet Welpen, die aus seiner Zucht hervorgehen, zum Verkauf an, um die Kosten der Zucht zumindest teilweise zu decken. Pro Welpen können unstreitig mehrere hundert Euro⁸⁵ erzielt werden, so dass bei einem Wurf Erlöse im vier bis fünfstelligen Bereich möglich sind. Dass diese Tätigkeit im geschäftlichen Verkehr angesichts ihres Umfangs und der Abstände zwischen den Würfen gleichwohl von insgesamt bescheidenem Umfang ist und nicht ununterbrochen ausgeübt wird, ändert an der Unternehmenseigenschaft ebenso wenig wie der Umstand, dass die Kosten der Zucht von den Verkaufserlösen möglicherweise nicht vollständig gedeckt werden.⁸⁶

Der Züchter ist damit grundsätzlich auch Unternehmer im Sinn des Wettbewerbsrechts.

Auch der BCD ist als Unternehmer im Sinn von §§ 19, 20 GWG zu qualifizieren.

Wie der BGH⁸⁷ bereits 1979 entschieden hat, sind Rassehundevereine, die im Rahmen ihrer Aufgabe, die Zucht und Verbreitung ihrer Hunderasse zu fördern, Zuchttrichtlinien erstellen, diese sowie die Rassekennzeichen bekanntmachen, ein international anerkanntes Zuchtbuch führen, an Veranstaltungen mitwirken und Clubschauen veranstalten, Unternehmen im Sinne des Kartellrechts. Denn bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um die Gewährung geldwerter Vorteile, weil das Zuchtbuch und die auf dieser Grundlage ausgestellten Urkunden über die Abstammung der darin geführten Hunde deren Reinrassigkeit belegen und deren Verkehrswert steigern, da die dadurch nachgewiesene Einhaltung der Zuchtvorschriften als Gewähr für die Gesundheit und das dem jeweiligen Standard entsprechende Erscheinungsbild des Hundes angesehen wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Veräußerungsvorgänge, die Mitglieder und Nichtmitglieder aufgrund dieser Dienstleistungen betreiben, so erheblich sind, dass die Dienste des Vereins insgesamt gesehen den Rahmen der privaten Tätigkeit überschreiten und als Tätigkeiten im geschäftlichen Verkehr angesehen werden müssen. Dabei ist unerheblich, dass die Vereinsmitglieder und die die Dienste des Vereins in Anspruch nehmenden Mitglieder Privatpersonen sind, die Zucht und Handel nicht gewerbsmäßig betreiben.

Der BCD als Rassehundeverein nach diesen Kriterien ist Unternehmer im Sinn des Wettbewerbsrechts.

⁸³ §§ 238 ff HGB.

⁸⁴ EuGH, Urteil vom 01.07.2008, C-49/07 - MOTOE, Rn. 20 ff. bei juris; Urteil vom 18.07.2006, C-519/04 - Meca Medina, Rn. 22 ff. bei juris; Urteil vom 19.02.2002, C-309/99 - Wouters, Rn. 45 ff. bei juris; vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.09.2020 - U (Kart) 4/20; OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.12.2008 - 6 W 92/08.

⁸⁵ Im Jahr 2025 werden Beaglewelpen zwischen 1.800,00 € und 2.500,00 € verkauft.

⁸⁶ OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.12.2008 - 6 W 92/08; OLG Frankfurt, Ur. v. 13.11.2007, Az. 11 U 23/07; Immenga/Mestmäcker/Zimmer, Wettbewerbsrecht / GWB, 4. Auflage, § 1 Rz. 34 ff.

⁸⁷ BGH, Urteil vom 13.11.1979, KVR 1/79 - Deutscher Landseer-Club, Rn. 7 ff; OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.09.2020 - U U (Kart) 4/20; OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.12.2008 - 6 W 92/08.



Erlöse aus der Zucht, Welpenverkäufen und Deckrüdeneinsätzen

Wie werden die Erlöse aus der Hundezucht, aus Welpenverkäufen und Deckrüdeneinsätzen rechtlich qualifiziert und behandelt?

Zivilrechtlich stellt sich die Frage, ob Erlöse aus der Hundezucht unterhaltsrechtlich relevante Einkünfte sind.

Unabhängig von der steuerrechtlichen Behandlung – gleich ob aus Gewerbe oder aus Liebhaberei – werden Einkünfte aus der Hundezucht, insbesondere die Einkünfte aus Decktaxen und dem Welpenverkauf von der Rechtsprechung als unterhaltsrelevante Einkünfte bewertet.

Dabei muss jedoch differenziert werden.

Nach einer Auffassung ist eine Decktaxe dann kein Einkommen im unterhaltsrechtlichen Sinne, wenn sie kein regelmäßiges, aus einer Erwerbstätigkeit oder einer Vermögensanlage stammendes Einkommen darstellt, sondern vielmehr eine einmalige Zahlung für eine Dienstleistung. Sie kann aber bei der Unterhaltsberechnung eine Rolle spielen, wenn durch die Decktaxe häusliche Kosten eingespart werden, was sie zu einer unterhaltsrelevanten Einnahme machen kann, oder die Zahlung der Decktaxe einen Vermögenswert darstellt, der nicht zur Deckung des täglichen Unterhaltsbedarfs verbraucht werden muss.

Nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland⁸⁸ (SüdL) ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte auszugehen.⁸⁹ Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen, werden sie auf ein Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen sind auf einen angemessenen Zeitraum (in der Regel mehrere Jahre) zu verteilen.⁹⁰ Bei Ermittlung des zukünftigen Einkommens eines Selbständigen ist in der Regel der Gewinn der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.⁹¹

Einnahmen aus der Hundezucht durch die Veräußerung von Hunden oder Welpen sind in der Regel auch unterhaltsrechtlich relevante Einkünfte.

Selbstverständlich können nur positive Einkünfte ermittelt in einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung angesetzt werden.

⁸⁸ https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/su%CC%88ddeutsche_Leitlinien_2025.pdf.

⁸⁹ 1.1. SüdL

⁹⁰ 1.2. SüdL

⁹¹ 1.5. SüdL

Oftmals vernachlässigt wird die steuerrechtliche Behandlung der Einkünfte aus der Hundezucht.

Bei der Einkommensteuer kommt es erst zu einer Steuerpflicht, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Grundsätzlich werden dann bei der Hundezucht Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Die Gewerbeordnung selbst liefert keine Legaldefinition des Begriffes „Gewerbe“. Als Faustformel kann gelten, dass grundsätzlich jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird, als Gewerbe zu werten ist. Ob eine Hundezucht als „gewerblich“ einzustufen ist,⁹² kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hier hat eine Abgrenzung zur „Liebhaberei“ zu erfolgen.

Unter Gewinnerzielungsabsicht wird verstanden, dass auf die Lebensdauer eines Unternehmens mit einem Totalgewinn gerechnet wird. Liegt dieser nicht vor, wird von sogenannter Liebhaberei gesprochen.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen nach § 15 Abs. 2 EStG der Einkommensteuer.

Liebhaberei im steuerrechtlichen Sinn ist eine Tätigkeit, die ohne die Absicht der Erzielung von einkommensteuerbaren Einkünften durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG). Daraus erzielte Einkünfte sind nicht zu versteuern; insoweit entstandene Verluste werden steuerlich nicht anerkannt. Liebhaberei liegt nur vor, wenn bei längeren Verlustperioden aus weiteren Beweisanzeichen die Feststellung möglich ist, dass der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen oder Neigungen ausübt; andernfalls reichen längere Verlustperioden allein für die Annahme einer Liebhaberei regelmäßig nicht aus.

Liebhaberei ist bei allen Einkunftsarten möglich und für jede der Einkunftsarten gesondert zu prüfen.⁹³

Entscheidend ist, ob die entfaltete Tätigkeit als Hundezüchter wegen Fehlens der erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht als Gewerbebetrieb im Sinn von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG anzusehen ist. Einkünfte aus Gewerbebetrieb setzen eine Betätigung voraus, die mit der Absicht unternommen wird, Gewinn zu erzielen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG). Gewinnerzielungsabsicht ist das Bestreben, das Betriebsvermögen zu mehren und auf Dauer, nämlich für die gesamte Zeit zwischen Betriebsgründung und Betriebsbeendigung, einen Totalgewinn zu erzielen. Fehlt es, liegt eine einkommensteuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor.⁹⁴

Als innere Tatsache lässt sich die Gewinnerzielungsabsicht nur anhand äußerer Umstände feststellen. Diese Feststellung liegt im Wesentlichen auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung.⁹⁵

In objektiver Hinsicht ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Betrieb nach seinem Wesen und der Art seiner Bewirtschaftung auf Dauer geeignet ist, einen Gewinn zu erwirtschaften. Ist die Gewinnprognose negativ, erlaubt dies jedoch nicht ohne Weiteres den Schluss, dass der Steuerpflichtige auch subjektiv die Erzielung eines Totalgewinns nicht beabsichtigte. Dies ist nur dann gerechtfertigt,⁹⁶ wenn die verlustbringende Tätigkeit typischerweise dazu bestimmt und geeignet ist, der Befriedigung persönlicher Neigungen oder der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile außerhalb der Einkunftssphäre zu dienen (Hobbybereich). Bei anderen Tätigkeiten müssen zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden. Im Falle einer längeren Verlustperiode spricht vor allem das fehlende Bemühen, die Verlustursachen zu ermitteln und ihnen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen, für sich genommen schon dafür, dass langjährige Verluste aus im persönlichen Bereich liegenden Neigungen und Motiven hingenommen werden.⁹⁷

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind in einem solchen Fall an die Feststellung persönlicher Gründe und Motive, die den Steuerpflichtigen trotz der Verluste zur Weiterführung

⁹² Nun darf aber die „gewerbliche Hundezucht“ nicht automatisch mit „kommerzieller Hundezucht“ gleichgesetzt werden.

⁹³ BFH, Beschluss v. 10.8.2011, X B 100/10, BFH/NV 2011, 2098.

⁹⁴ grundlegend: Beschluss des Großen Senats des BFH vom 25. Juni 1984 GrS 4/82, BFHE 141, 405, BStBl II 1984, 751, BFH, Urteil vom 27.05.2009 - X R 62/06; BFH, Beschluss v. 10.8.2011, X B 100/10, BFH/NV 2011, 2098; BFH v. 23.08.2017 - X R 27/16.

⁹⁵ Beschluss des Großen Senats des BFH in BFHE 141, 405, BStBl II 1984, 751; BFH v. 23.08.2017 - X R 27/16.

⁹⁶ wenn auch widerlegbar.

⁹⁷ ständige Rechtsprechung, vgl. BFH, Urteil vom 20. September 2012 IV R 43/10, BFH/NV 2013, 408, unter II.1., m.w.N.; BFH, Urteil v. 23.08.2017 - X R 27/16; BFH, Senatsurteile vom 24. Februar 1999 X R 106/95, BFH/NV 1999, 1081, und vom 31. Juli 2002 X R 48/99, BFHE 200, 504, BStBl II 2003, 282, jeweils unter II.1.b.

seines Unternehmens bewogen haben könnten, keine hohen Anforderungen zu stellen.⁹⁸ Es muss die Feststellung möglich sein, dass der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen oder Neigungen ausübt.⁹⁹

An dieser Absicht fehlt es insbesondere, wenn die Prognose des zu erwirtschaftenden Totalgewinns negativ ist und der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausübt.

Dies kann dann angenommen werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Betriebs eindeutig feststeht, dass er so, wie er vom Steuerpflichtigen betrieben wurde, von vornherein nicht in der Lage war, nachhaltige Gewinne zu erzielen und deshalb nach objektiver Beurteilung von Anfang an keine Einkunftsquelle im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellt.¹⁰⁰ Als Beurteilungskriterien hierfür kann darauf abgestellt werden, ob ein schlüssiges Betriebskonzept - betriebswirtschaftliche Kalkulationen oder Ergebnisprognosen - erstellt wurde, das zu der Annahme Anlass gab, durch die gewerbliche Tätigkeit werde insgesamt ein positives Gesamtergebnis erzielt werden können.¹⁰¹

Die Absicht der Gewinnerzielung zeigt sich in dem Bestreben, während des Bestehens des Betriebs, d.h. von seiner Gründung bis zu seiner Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation aufs Ganze gesehen einen Gewinn zu erzielen. Ob der Steuerpflichtige eine derartige Absicht hatte, lässt sich als innere Tatsache nicht anhand seiner Erklärungen, sondern nur aufgrund äußerer Umstände feststellen. Hierfür ist insbesondere von Bedeutung, ob der Betrieb bei objektiver Betrachtung nach seiner Art, der Gestaltung der Betriebsführung und den gegebenen Ertragsaussichten einen "Totalgewinn" in dem beschriebenen Umfang erwarten lässt. Ist danach bei objektiver Betrachtung ein positives Ergebnis nicht zu erwarten, kann der Steuerpflichtige gleichwohl nachweisen, dass er die objektiven Gegebenheiten erkannt und erwartet habe, dass zunächst angefallene Verluste im Laufe der weiteren Entwicklung des Betriebs durch Gewinne ausgeglichen würden und insgesamt ein positives Gesamtergebnis erzielt werden könne. Gelingt ihm auch dieser Nachweis nicht, so folgt daraus, dass er die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt hat.¹⁰²

Als objektive Beurteilungskriterien stellt die Rechtsprechung darauf ab, ob die Hundezucht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen betrieben wurde und nach ihrem Wesen und der Art der Betriebsführung geeignet ist, einen Totalgewinn zu erzielen. Dazu kann auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung herangezogen werden und deren Bewertung als unrealistisch oder auch methodisch falsch. Die Schlüssigkeit eines Betriebskonzept, insbesondere wie die Vermarktung erfolgreich vonstattengehen soll, unterliegt der gerichtlichen Bewertung.¹⁰³ Eine pauschale oder generelle Qualifizierung der Hundezucht als Gewerbe oder Liebhaberei ist nicht möglich und kann nicht möglich sein. Abzustellen ist auf jeden einzelnen Fall – auf jeden einzelnen Züchter oder Deckrüdenbesitzer.

Dass theoretisch eine Gewinnchance besteht, genügt zur Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht im Übrigen nicht.¹⁰⁴

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH und des BFH¹⁰⁵ kommt es auf eine Gewinnerzielungsabsicht für die Unternehmereigenschaft nicht an. Bei der Prüfung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ist die Höhe der Einnahmen zu berücksichtigen, weil alle Umstände, unter denen die Tätigkeit erfolgt, zu würdigen sind; eine "Asymmetrie" zwischen den Betriebskosten und den als Gegenleistung für die angebotenen Dienstleistungen erhaltenen Beträgen oder eine fehlende Deckung der Betriebskosten sind im Rahmen der Prüfung aller Umstände des Einzelfalls ein gegen das Vorliegen einer

⁹⁸ BFH, Urteile vom 29. März 2007 IV R 6/05; BFH/NV 2007, 1492, unter II.2.c; vom 19. März 2009 IV R 40/06, BFH/NV 2009, 1115, unter II.2.b; in BFH/NV 2013, 408; BFH v. 23.08.2017 - X R 27/16.

⁹⁹ BFH, Senatsurteile vom 21. Juli 2004 X R 33/03, BFHE 207, 183, BStBl II 2004, 1063, unter II.3.a; vom 17. November 2004 X R 62/01, BFHE 208, 522, BStBl II 2005, 336, unter II.1.b aa; BFH v. 23.08.2017 - X R 27/16.

¹⁰⁰ BFH, Urteile vom 15. November 1984 IV R 139/81, BFHE 142, 464, BStBl II 1985, 205; vom 25. Juni 1996 VIII R 28/94, BFHE 181, 133, BStBl II 1997, 202, unter II.3.a, jeweils m.w.N.; vom 14. Dezember 2004 XI R 6/02, BFHE 208, 557, BStBl II 2005, 392, unter II.2.c; BFH v. 23.08.2017 - X R 27/16.

¹⁰¹ vgl. bereits BFH, Senatsbeschluss in BFH/NV 2001, 1381.

¹⁰² ständige Rechtsprechung des BFH: vgl. z.B. BFH-Urteil vom 27. Januar 2000 IV R 33/99, BStBl II 2000, 227 m.w.N.

¹⁰³ FG München, Urteil vom 09.11.2009 - 7 K 2846/08.

¹⁰⁴ BFH, Urteil vom 19. Juli 1990 IV R 82/89, BStBl II 1991, 333.

¹⁰⁵ BFH, Beschluss vom 31.08.2021 - XI B 33/21; vgl. z.B. EuGH-Urteile Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr vom 20.06.2013 - C-219/12, EU:C:2013:413, Rz 25; Lajver vom 02.06.2016 - C-263/15, EU:C:2016:392, Rz 35; EQ vom 15.04.2021 - C-846/19, EU:C:2021:277, Rz 43 und Rz 53; BFH-Urteile vom 12.02.2009 - V R 61/06, BFHE 224, 467, BStBl II 2009, 828, unter II.3.a; vom 02.12.2015 - V R 67/14, BFHE 251, 547, BStBl II 2017, 560, Rz 12.

wirtschaftlichen Tätigkeit sprechender Umstand, ohne dass dieser für sich genommen ausreichend wäre, um eine wirtschaftliche Tätigkeit zu verneinen.¹⁰⁶



Bemerkenswert sind die Ausführungen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz¹⁰⁷, wonach es auf der Hand liege, dass die Zucht und der Verkauf von Rassehunden für die Hinterziehung von Steuern sehr anfällig sind.

Zwar entspreche es langjähriger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass etwa die Aufzucht und Veräußerung von Hunden bei Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht regelmäßig gewerblich und demnach steuerlich zu erfassen ist.¹⁰⁸ Auf der anderen Seite sei zu berücksichtigen, dass die - potenziell gewerbliche - Tierzucht vielfach zunächst auf der - nichtsteuerbaren - Ebene der Liebhaberei beginnen wird und erst später die Gewinnerzielungsabsicht eintreten wird.¹⁰⁹ Hier sei die Versuchung durchaus groß, die mitunter erheblichen Gewinne „steuerfrei“ mitzunehmen, zumal das Aufdeckungsrisiko vergleichsweise gering ist, weil nicht angemeldete und steuerlich nicht erfasste Gewerbebetriebe nicht ohne weiteres in den Fokus steuerlicher Ermittlungen geraten. In diesen Zusammenhang passe es, dass die verschiedenen Einnahmevergänge, also die Entgelte für Deckakte und Veräußerungen von Hunden, offenbar in größerem Umfang bar und ohne Quittung abgewickelt werden. Auch dieser Umstand lasse die Vermutung zu, dass es sich bei dem exklusiven Kreis der national und international tätigen, gutverdienenden Züchter weitgehend um eine „geschlossene Gesellschaft“ handelt, die Einblicke in ihre Geschäftsgebaren zu meiden sucht. Es bestünden keine Zweifel, dass in großem Umfang Erlöse aus dem Verkauf von Hunden und aus Deckakten „schwarz“ vereinnahmt werden. Die Alltäglichkeit, mit der solche Geschäfte bar und ohne Quittung oder sogar über Fremdkonten abgewickelt werden, lege hierfür beredtes Zeugnis ab.¹¹⁰

Demgegenüber zitiert Räber¹¹¹ aus einem Urteil des Finanzgericht Köln¹¹² wie folgt: „(...) dass die Zucht und Aufzucht trotz gelegentlicher Einnahmen durch Welpenverkauf aus Würfen eigener Hündinnen oder als Entgelt für Deckrüden auf lange Sicht eine verlustbringende Liebhaberei ist, da sehr hohe Kosten für Wartung, Ernährung, Versicherung, Steuer, Ausstellungsfahrten erforderlich sind. Von einem Gewinnstreben bei Zucht und Aufzucht von Hunden kann hiernach nur gesprochen werden, wenn Mutter- und Vätertiere entgegen züchterischen Gesichtspunkten ausgenutzt werden. (...)“

¹⁰⁶ BFH, Beschluss vom 31.08.2021 - XI B 33/21; vgl. EuGH-Urteile Gemeente Borsele und Staatssecretaris van Financiën vom 12.05.2016 - C-520/14, EU:C:2016:334; EQ, EU:C:2021:277, Rz 49 und Rz 53; BFH-Urteile vom 15.12.2016 - V R 44/15, BFHE 256, 557; vom 28.06.2017 - XI R 12/15, BFHE 258, 532.

¹⁰⁷ FG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 28.02.2007, 2 K 2455/06.

¹⁰⁸ BFH vom 30. September 1980 VIII R 22/79, BStBl. II 1981, 210 in Abgrenzung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bei Dackelzucht; FG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 28.02.2007, 2 K 2455/06.

¹⁰⁹ zur damit gegebenen Eröffnung eines Gewerbebetriebs vgl. nur Reiß in Kirchhof, Kompakt Kommentar EStG, 6. Aufl., § 15 Rz. 45 m.w.N.; FG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 28.02.2007, 2 K 2455/06.

¹¹⁰ FG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 28.02.2007, 2 K 2455/06.

¹¹¹ Räber, Brevier neuzeitlicher Hundezucht (1995) 34.

¹¹² Aktenzeichen, Datum oder Fundstelle der Entscheidung sind leider nicht angegeben.

Wird die Hundezucht als „Liebhaberei“ eingestuft, können Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Gelegentliche Gewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Sofern Liebhaberei nicht gegeben ist, werden mit der Hundezucht Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) erzielt. Dies gilt auch für die Einnahmen aus Deckeinsätzen von Deckrüden des Hundezüchters. Bei der Hundezucht sind der Verkauf von Hunden und Welpen sowie der Deckeinsatz von Rüden Teil eines einheitlichen Betriebes. Es gelten dabei die gleichen steuerlichen Vorschriften, wie sie auch bei anderen Gewerbebetrieben angewandt werden. Gewinne aus der Hundezucht sind mit etwaigen anderen Einkünften zusammen zu rechnen. Verluste aus der Hundezucht dürfen mit anderen Einkünften verrechnet werden. Auch die Regelungen zum Verlustrücktrag bzw. zum Verlustvortrag (§ 10 d EStG) gelten uneingeschränkt.

Die in § 15 Abs. 4 EStG enthaltene Sonderregelung, dass Verluste aus gewerblicher Tierzucht nur mit Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht verrechnet werden dürfen, gilt für die Hundezucht nicht. Gewerbliche Tierzucht im Sinne dieser Vorschrift bezieht sich immer auf die Zucht von landwirtschaftlichem Nutztier, nicht aber auf die Zucht von Haustieren.¹¹³

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens, der Einkommensteuersätze, etc. ergeben sich im Zusammenhang mit den Einkünften aus der Hundezucht keine Besonderheiten.

Üblicherweise erfolgt die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), da die Grenzen für die Buchführungspflicht in der Regel unterschritten werden.¹¹⁴ Gefordert wird die Führung eines Anlageverzeichnisses; Ob und welche Ausgaben steuerlich abgesetzt werden können, muss im Einzelfall geprüft werden.

Grundsätzlich unterliegen die Kosten zur Hundehaltung einer privaten Veranlassung und sind daher als Kosten der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig. Sind Hunde ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich oder beruflich eingesetzt, handelt es sich nach allgemeiner Rechtsprechung um gemischt veranlasste Aufwendungen. In diesen Fällen sind die Aufwendungen teils abzugsfähig als Betriebsausgaben und teils nicht abzugsfähig in Höhe der privat veranlassten Kosten.

Zuchthunde müssen ab bestandener Zuchtzulassung als Wirtschaftsgut aktiviert werden - die Abschreibungsdauer beträgt 6 Jahre. Die „Anschaffungs- und Herstellungskosten“¹¹⁵ müssen bis zur Zuchtzulassung gesondert erfasst werden und dürfen nicht direkt als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Alle danach entstehenden Kosten können analog „Instandhaltungen“ direkt abgesetzt werden.

Nach einer Entscheidung des FG München¹¹⁶ sind die vereinnahmten Deckgeldern beim Einsatz von Deckrüden eines Deckrüdenbesitzers weder Einnahmen aus Landwirtschaft nach § 13 EStG noch aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.¹¹⁷ Der reine Deckrüdenbesitzer betreibt nach dieser Entscheidung weder eine gewerbliche Hundezucht noch erzielt er die Deckgelder im Rahmen eines Gewerbebetriebs. Für die Annahme eines Gewerbebetriebs fehle es oftmals an der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.¹¹⁸ Vielmehr werden nach dem FG München die Deckgelder als steuerpflichtige Einkünfte im Sinn von § 22 Nr. 3 EStG eingeordnet.

Nach § 22 Nr. 3 EStG sind sonstige Einkünfte, Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 EStG noch zu den Einkünften im Sinne von § 22 Nummern 1, 1a, 2 oder 4 EStG gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 € im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d EStG die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Absatz 4 EStG gilt entsprechend.

¹¹³ FG München, Urteil vom 09.11.2009 - 7 K 2846/08; Herrmann/Heuer/Raupach, Kanzler, EStG § 15 Anm. 1515.

¹¹⁴ Umsätze über 800.000 € oder Gewinn aus Gewerbebetrieb über 80.000 €; sog. originäre Buchführungspflicht nach § 141 AO.

¹¹⁵ Alle Kosten wie Futter, Tierarzt, Ausstellungen, etc.

¹¹⁶ FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

¹¹⁷ FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

¹¹⁸ FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

Bei den Deckgeldern handelt es sich um steuerbare Einnahmen gemäß § 22 Nr. 3 EStG. Eine sonstige Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das weder eine Veräußerung noch einen veräußerungsähnlichen Vorgang im Privatbereich betrifft, Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein kann und eine Gegenleistung auslöst.¹¹⁹ Hinreichend ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang in der Weise, dass die Gegenleistung durch das Verhalten des Steuerpflichtigen „ausgelöst“ wird.¹²⁰ Durch Anknüpfen an die wirtschaftliche Veranlassung als Korrektiv ist der Tatbestand des § 22 Nr. 3 EStG hinreichend konkretisiert (Bestimmtheitsgebot), ohne dadurch eine Art Generaltatbestand zu eröffnen.¹²¹

Führt der Deckrüdenbesitzer seinen Hund den Besitzern von Hündinnen zu und stellt ihn zu Deckakten zur Verfügung, liegt keine Veräußerung oder ein veräußerungsähnlicher Vorgang vor, weil Hundesperma verkauft worden wäre. Die durch den Deckrüdenbesitzer erfolgte Hingabe seines Hundes ist ein Tun, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann, und eine Gegenleistung ausgelöst hat. Der Deckrüdenbesitzer ist dafür gelegentlich am Markt aufgetreten und hat für sein erwerbswirtschaftliches Verhalten die Deckgelder erhalten und angenommen.

§ 22 EStG verlangt nach der Rechtsprechung für die Steuerbarkeit eine Einkunftserzielungsabsicht in Gestalt eines Totalüberschusses.¹²²

In den meisten Fällen hält der Deckrüdenbesitzer seinen Hund aus privater Motivation. Er erstellt in der Regel weder ein Betriebskonzept noch eine Überschussprognose. Auch wenn der Deckrüdenbesitzer hohe Aufwendungen für seinen Rüden hat, z.B. tierärztliches Gutachten und Behandlungskosten, Futterkosten, sind im Rahmen der Totalüberschussprognose im Hinblick auf die Einnahmen aus Deckgeldern diese Aufwendungen für den Deckrüden als Werbungskosten nur anzusetzen, soweit es sich dabei um durch diese Einnahmen veranlasste Aufwendungen handelt oder soweit bei gemischten Aufwendungen diese nach objektivierbaren Kriterien aufteilbar sind.¹²³

Setzt der Deckrüdenbesitzer seinen dem Privatvermögen zugeordneten Deckrüden zur Erzielung von Einnahmen ein, können im Rahmen der Überschussrechnung die Kosten des Erwerbs des Hundes deshalb nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.¹²⁴ Die Aufwendungen für Futter, Hundesteuer, Hundehaftpflichtversicherung, Tierärztkosten, Ausrüstung des Hundes und die Fahrtkosten zum Hundeübungsplatz sowie für alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Hundesportwettbewerben stehenden Aufwendungen können ebenfalls nicht als Werbungskosten bei der Überschussrechnung abgezogen werden, weil sie privat veranlasst sind (§ 12 EStG). Soweit gemischte Aufwendungen angefallen sein sollten, bleiben diese unberücksichtigt, weil sie sich nach objektiven Kriterien nicht aufteilen lassen.¹²⁵

Die durch Einnahmen veranlassten Aufwendungen (z.B. Deckbescheinigungen, Kosten für tierärztliches Gutachten zur Veranlagung der Hüftdysplasie, ggf. Fahrtkosten zu den Besitzern der Hündinnen) sind dagegen als Werbungskosten abziehbar.¹²⁶

Zu beachten ist zudem die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Einkünfte aus der Hundezucht-

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UstG)¹²⁷ unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG).

¹¹⁹ BFH, Urteil vom 24. April 2012 IX R 6/10, BStBl II 2012, 581, m.w.N.; FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

¹²⁰ BFH, Urteil vom 21. September 2004 IX R 13/02, BStBl II 2005, 44, m.w.N.; FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

¹²¹ BFH, Urteil vom 25. Februar 2009 IX R 33/07, BFH/NV 2009, 1253, m.w.N.; Jachmann, jurisPR-SteuerR 46/2009, Anm. 3.

¹²² Leisner in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, 12. Aufl., § 22 Rdnr. D 110; Killat-Risthaus in Hermann/Heuer/Raupach, Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, § 22 Anm. 385, Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 34. Aufl., § 22 Rz. 2, 131, 146; FG Bremen, Urteil vom 10. September 1997, 496020 K 3, EFG 1998, 281.

¹²³ BFH, Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06, BStBl II 2010, 672; FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

¹²⁴ Schmidt/Loschelder, EStG, 34. Aufl., § 9 Rz. 75, m.w.N.; FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

¹²⁵ FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

¹²⁶ FG München, Urteil vom 06. Okt. 2015 - 2 K 466/15.

¹²⁷ Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist.

Zur Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht der Hundezucht sind andere Kriterien als in der Einkommenssteuer zu beachten. Daher ist es möglich, dass einkommensteuerrechtlich „Liebhaberei“ vorliegt, aber trotzdem Umsatzsteuerpflicht besteht.

Umsatzsteuerpflichtig sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland gegen Entgelt im Rahmen eines Unternehmens ausgeführt werden.¹²⁸

Dabei ist Unternehmer, wer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausführt. Die Absicht Gewinne zu erzielen, spielt im Umsatzsteuergesetz keine Rolle. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Entgelten angelegt ist. Für die Nachhaltigkeit sprechende Merkmale einer Tätigkeit kommen insbesondere in Betracht:

- mehr als nur ein gleichartiger Umsatz
- Beteiligung am Markt
- planmäßiges und mehrjähriges Handeln
- Auftreten wie ein Händler
- Unterhalten eines Geschäftslokals
- Intensität des Handelns

Dabei müssen nicht alle Kriterien erfüllt sein, sondern es hat eine Betrachtung des Gesamtbildes zu erfolgen, was einen großen Ermessensspielraum der jeweiligen Finanzbehörde zulässt.

Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG ist daher eine wichtige Vorschrift. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 €¹²⁹ nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.¹³⁰ Diese Grenzen gelten unabhängig vom Gründungsmonat. Wird die Umsatzgrenze innerhalb eines Jahres überschritten, bleibt die Kleinunternehmerregelung bis zum Jahresende bestehen. Ab dem folgenden Jahr greift dann die Regelbesteuerung. Bei einer Umsatzüberschreitung von 100.000 € netto im laufenden Kalenderjahr erfolgt der Wechsel zur Regelbesteuerung sofort. Zudem gilt die Erhöhung der Umsatzgrenze von 22.000 € auf 25.000 € netto rückwirkend für das Steuerjahr 2024.

Ist ein Unternehmer Kleinunternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes, muss er keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, kann jedoch auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Es besteht die Möglichkeit, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu optieren. An diese Option ist der Unternehmer für 5 Jahre gebunden. Sinnvoll ist eine Option bei großen Investitionen mit entsprechend hohem Vorsteuerabzug.

Ist der Hundezüchter bereits außerhalb der Hundezucht Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes, werden die Umsätze beider Unternehmen zusammengezählt, da es umsatzsteuerrechtlich nur ein einziges Unternehmen gibt. Dann ist die Grenze von 22.000 € schnell überschritten.

Wenn die Hundezucht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, also keine Liebhaberei vorliegt, ist auch zu prüfen, ob ggf. eine gewerbesteuerliche Relevanz gegeben ist.

Sofern nicht ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt, wird für jeden Gewerbebetrieb der Gewerbeertrag gesondert ermittelt. Anders als bei der Umsatzsteuer findet also keine generelle Zusammenrechnung unterschiedlicher Betriebe statt.

¹²⁸ Bei Verkäufen ins Ausland sind dann entsprechende Ausfuhrnachweise aufzubewahren.

¹²⁹ § 19 UStG. Seit dem 1. Januar 2020 gilt eine neue Grenze für das Vorjahr bis zu der Unternehmer als „Kleinunternehmer“ eingestuft werden. Der bisher gültige Satz von 17.500 € wird auf 22.000 € erhöht.

¹³⁰ Beide Grenzen sind incl. gesetzlicher „fiktiver“ Mehrwertsteuer.



Hundezucht als Liebhaberei oder Gewerbe? Kalkulation und Ergebnisprognose

Zwar nie offen ausgesprochen, aber dennoch in vielen Fällen Triebfeder für die Aufnahme der Zucht-tätigkeit mit Rassehunden ist der Glaube, damit leicht und ohne großen Aufwand gutes Geld zu verdienen zu können.¹³¹ Geblendet von verlockenden Verdienstmöglichkeiten werden dabei oft wesentliche und essentielle Grundlagen der Hundezucht negiert sowie die Verantwortung des seriösen Züchters für die Rasse und für seine gehaltenen sowie gezüchteten Hunde ausgeblendet.

Die nachfolgende Darstellung ist ein Versuch¹³², ein bisschen Klarheit in die finanziellen Rahmenbedin-gungen zu bringen und stellt die Ausgaben-Einnahmen Rechnung getrennt für eine Zuchthündin und einen Deckrüden dar.

Zuchthündin - Ausgaben-Einnahmen Rechnung:

Ausgaben	von	zeitanteilig	bis	zeitanteilig
Zuchthündin				
Anschaffungskosten - AfA 6 Jahre				
Beagle-Welpen	1.800,00 €	300,00 €	2.400,00 €	400,00 €
Unterhalt - jährlich				
Impfungen - Grundimmunisierung SHPPiL	40,00 €	40,00 €	160,00 €	160,00 €
Parasitenprofilaxe	70,00 €	70,00 €	100,00 €	100,00 €
Regeluntersuchung Tierarzt	50,00 €	70,00 €	100,00 €	100,00 €
Futter	800,00 €	800,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Pflegemittel	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Haftpflichtversicherung	50,00 €	50,00 €	140,00 €	140,00 €
Hundesteuer	35,00 €	35,00 €	70,00 €	70,00 €
Ausbildung und Prüfungen - AfA 6 Jahre				
Welpenschule	150,00 €	25,00 €	300,00 €	50,00 €
Hundeschool	150,00 €	25,00 €	300,00 €	50,00 €
Schussfestigkeitsprüfung	45,00 €	7,50 €	60,00 €	10,00 €
Spurlauprüfung	60,00 €	10,00 €	80,00 €	13,33 €

¹³¹ Räber, Hundezucht, 32.

¹³² Die Darstellung stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr können im Einzelfall ganz erhebliche Abweichungen vor-liegen; vgl. auch Räber, Hundezucht, 33 f.

Brackierprüfung	45,00 €	7,50 €	70,00 €	11,67 €
Schweißprüfung	100,00 €	16,67 €	150,00 €	25,00 €
Gebrauchsprüfung	100,00 €	16,67 €	150,00 €	25,00 €
Brauchbarkeitsprüfung/BJV	150,00 €	25,00 €	250,00 €	41,67 €
Jagdliche Übungstage	250,00 €	41,67 €	300,00 €	50,00 €
Schwarzwild Ausbildungsgatter	100,00 €	16,67 €	150,00 €	25,00 €
Fahrtkosten für Ausbildung	300,00 €	50,00 €	500,00 €	83,33 €
Übernachungskosten	300,00 €	50,00 €	600,00 €	100,00 €
Zuchtzulassung				
Mitgliedschaft im BCD	60,00 €	60,00 €	100,00 €	100,00 €
Mitgliedschaft in BCD Landesgruppe	20,00 €	20,00 €	30,00 €	30,00 €
Mitgliedschaft im BJV	50,00 €	50,00 €	70,00 €	70,00 €
Mitgliedschaft im ABC	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Erteilung des Zwingerschutzes	52,00 €	8,67 €	52,00 €	8,67 €
Neuausstellung Zwingerschutzkarte	26,00 €	4,33 €	26,00 €	4,33 €
Zwinger-Erstabnahme	90,00 €	15,00 €	90,00 €	15,00 €
Züchter-/Deckrüdenbesitzerprüfung	60,00 €	10,00 €	60,00 €	10,00 €
Zuchtbuch online	48,00 €	48,00 €	48,00 €	48,00 €
Versandkosten	20,00 €	20,00 €	20,00 €	10,50 €
HD-Untersuchung/Röntgenaufnahme Tierarzt	120,00 €	20,00 €	180,00 €	30,00 €
Ausfertigung eines HD-Gutachtens	42,50 €	7,08 €	60,00 €	10,00 €
IGS Test	45,00 €	7,50 €	50,00 €	8,33 €
Lafora Test	80,00 €	13,33 €	80,00 €	13,33 €
sonstige Gen-Tests	100,00 €	16,67 €	150,00 €	25,00 €
Meldegebühren für die Zuchtzulassungsprüfung	90,00 €	15,00 €	150,00 €	25,00 €
Fahrtkosten ZZL	150,00 €	25,00 €	420,00 €	70,00 €
Übernachungskosten ZZL	150,00 €	25,00 €	300,00 €	50,00 €
Ausstellungen für ZZL - Meldegebühren	100,00 €	16,67 €	200,00 €	33,33 €
Fahrtkosten Ausstellungen	250,00 €	41,67 €	600,00 €	100,00 €
Übernachungskosten Ausstellungen	300,00 €	50,00 €	500,00 €	83,33 €
Präsenzausstellungen - Meldegebühren	80,00 €	13,33 €	100,00 €	16,67 €
Fahrtkosten Ausstellungen	150,00 €	25,00 €	250,00 €	41,67 €
Fort- und Weiterbildung				
Literatur	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Seminare	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Fahrtkosten	100,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €
Übernachtungen	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Vorkosten Wurf - Deckakt				
Gesundheitscheck	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Tupferprobe	100,00 €	100,00 €	120,00 €	120,00 €
Evtl. Medikamente falls Befund	50,00 €	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Progesterontest	150,00 €	150,00 €	200,00 €	200,00 €
Herpes Canis Schutzimpfung	100,00 €	100,00 €	120,00 €	120,00 €
Ultraschalluntersuchung	30,00 €	30,00 €	50,00 €	50,00 €
Decktaxe	800,00 €	800,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Fahrtkosten zum Decken	50,00 €	50,00 €	150,00 €	150,00 €
Übernachungskosten zum Decken	- €	- €	120,00 €	120,00 €
Futterzusätze während der Trächtigkeit	60,00 €	60,00 €	100,00 €	100,00 €
Spezialnahrung Hündin	100,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €

Kosten Wurf (Durchschnitt 5 Welpen)				
Spezialnahrung Hündin	150,00 €	150,00 €	200,00 €	200,00 €
Wäsche und Desinfektionsmittel	300,00 €	300,00 €	500,00 €	500,00 €
Welpennahrung	500,00 €	500,00 €	750,00 €	750,00 €
Züchterbeitrag Welpenvermittlung bei 5 Welpen	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Wurfbesichtigung für Anforderung Ahnentafeln	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Eintragungen und Ahnentafeln pro Welpen	80,00 €	80,00 €	180,00 €	180,00 €
Wurfabnahme	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Tierarzt inkl. Impfung/Chip	750,00 €	750,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Sonstiges				
Werbung	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Inserate	150,00 €	150,00 €	300,00 €	300,00 €
		6.363,92 €		10.073,17 €
Einnahmen				
Welpenverkauf - 5 Welpen	9.000,00 €	9.000,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €

Die Arbeit und der zeitliche Aufwand des Züchters sind in diese Darstellung gar nicht erst „eingepreist“. Dass es Ausreißer nach oben, aber auch nach unten gibt, steht außer Frage. Aber schnell und gut verdientes Geld sieht anders aus.

bb) Deckrücke - Ausgaben-Einnahmen Rechnung

Ein ähnliches Bild zeichnet sich beim Deckrüden ab:

Deckrücke				
Ausgaben	von	zeitanteilig	bis	zeitanteilig
Anschaffungskosten - AfA 6 Jahre				
Beagle-Welpen	1.800,00 €	300,00 €	2.400,00 €	400,00 €
Unterhalt - jährlich				
Impfungen - Grundimmunisierung SHPPiL	40,00 €	40,00 €	160,00 €	160,00 €
Parasitenprofilaxe	70,00 €	70,00 €	100,00 €	100,00 €
Regeluntersuchung Tierarzt	50,00 €	70,00 €	100,00 €	100,00 €
Futter	800,00 €	800,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Pflegemittel	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Haftpflichtversicherung	50,00 €	50,00 €	140,00 €	140,00 €
Hundesteuer	35,00 €	35,00 €	70,00 €	70,00 €
Ausbildung und Prüfungen - AfA 6 Jahre				
Welpenschule	150,00 €	25,00 €	300,00 €	50,00 €
Hundeschule	150,00 €	25,00 €	300,00 €	50,00 €
Schussfestigkeitsprüfung	45,00 €	7,50 €	60,00 €	10,00 €
Spurlauprüfung	60,00 €	10,00 €	80,00 €	13,33 €
Brackierprüfung	45,00 €	7,50 €	70,00 €	11,67 €
Schweißprüfung	100,00 €	16,67 €	150,00 €	25,00 €
Gebrauchsprüfung	100,00 €	16,67 €	150,00 €	25,00 €
Brauchbarkeitsprüfung/BJV	150,00 €	25,00 €	250,00 €	41,67 €
Jagdliche Übungstage	250,00 €	41,67 €	300,00 €	50,00 €
Schwarzwild Ausbildungsgatter	100,00 €	16,67 €	150,00 €	25,00 €

Fahrtkosten für Ausbildung	300,00 €	50,00 €	500,00 €	83,33 €
Übernachungskosten	300,00 €	50,00 €	600,00 €	100,00 €
Zuchtzulassung				
Mitgliedschaft im BCD	60,00 €	60,00 €	100,00 €	100,00 €
Mitgliedschaft in BCD Landesgruppe	20,00 €	20,00 €	30,00 €	30,00 €
Mitgliedschaft im BJV	50,00 €	50,00 €	70,00 €	70,00 €
Mitgliedschaft im ABC	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Züchter-/Deckrüdenbesitzerprüfung	60,00 €	10,00 €	60,00 €	10,00 €
Zuchtbuch online	48,00 €	48,00 €	48,00 €	48,00 €
Versandkosten	20,00 €	20,00 €	20,00 €	10,50 €
HD-Untersuchung/Röntgenaufnahme Tierarzt	120,00 €	20,00 €	180,00 €	30,00 €
Ausfertigung eines HD-Gutachtens	42,50 €	7,08 €	60,00 €	10,00 €
IGS Test	45,00 €	7,50 €	50,00 €	8,33 €
Lafora Test	80,00 €	13,33 €	80,00 €	13,33 €
sonstige Gen-Tests	100,00 €	16,67 €	150,00 €	25,00 €
Meldegebühren für die Zuchtzulassungsprüfung	90,00 €	15,00 €	150,00 €	25,00 €
Fahrtkosten ZZL	150,00 €	25,00 €	420,00 €	70,00 €
Übernachungskosten ZZL	150,00 €	25,00 €	300,00 €	50,00 €
Ausstellungen für ZZL - Meldegebühren	100,00 €	16,67 €	200,00 €	33,33 €
Fahrtkosten Ausstellungen	250,00 €	41,67 €	600,00 €	100,00 €
Übernachungskosten Ausstellungen	300,00 €	50,00 €	500,00 €	83,33 €
Präsenzausstellungen - Meldegebühren	80,00 €	13,33 €	100,00 €	16,67 €
Fahrtkosten Ausstellungen	150,00 €	25,00 €	250,00 €	41,67 €
Fort- und Weiterbildung				
Literatur	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Seminare	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Fahrtkosten	100,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €
Übernachtungen	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Vorkosten Wurf - Deckakt				
Gesundheitscheck	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Evtl. Medikamente falls Befund	50,00 €	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Sonstiges				
Werbung	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Inserate	150,00 €	150,00 €	300,00 €	300,00 €
		3.055,92 €		5.095,17 €
Einnahmen				
Decktaxe - 4 Deckakte/Jahr	3.200,00 €	3.200,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €

Allein dies zeigt, dass ein Deckrüde nachgefragt sein muss, um kostendeckend „zu arbeiten“.

Duschner taxiert die Kosten für einen Jagdhund vom Welpen bis zum ausgebildeten Hund – beim Beagle einschließlich Gebrauchsprüfung oder Verbandsschweißprüfung – auf 12.000 € bis 15.000 €. Hierbei geht er von folgenden Kostengruppen aus:¹³³

Grundausrüstung: 5.000 € bis 6.000 €
Ausbildungskosten: 3.000 € bis 4.000 €

¹³³ Duschner, Nichts für Schnäppchenjäger, Pirsch 15/2025, 7.

Laufende Kosten: 4.000 € bis 5.000 €

Wahrlich nichts für Schnäppchenjäger!



Acht Welpen sind nicht der Regelfall - Wurf nach Quirin von der Geierswacht

Oktober 2025

Peter Schacherbauer